

Merkblatt

Mitteilung und Anzeigepflicht gemäß § 15 BImSchG

Wortlaut des § 15 BImSchG:

§ 15 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

- (1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zu der Beurteilung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 benötigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder § 67a Abs. 1 anzuzeigen ist oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- (2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder sich innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist nicht geäußert hat. Absatz 1 Satz 3 gilt für die nachgereichten Unterlagen entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zu Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 ergebenden Pflichten beizufügen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Abs. 1 Satz 5 bezeichneten Anlagen entsprechend.
- (4) In der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 10 können die näheren Einzelheiten für das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 geregelt werden.

Erläuterungen zum Gesetzestext:

- a) Verpflichtet zur Mitteilung ist der jeweilige Anlagenbetreiber. Dies kann auch ein späterer Übernehmer der Genehmigung sein.
- b) Eine Änderung der Lage liegt z.B. dann vor, wenn die Gesamtlage, Bestandteile der Anlage oder ihre Nebeneinrichtungen verlegt oder durch Hinzunahme eines weiteren Grundstückes erweitert werden.
- c) Von einer Änderung der Beschaffenheit spricht man, wenn die Einrichtungen, die zu der Anlage gehören, geändert werden.
- d) Änderungen im Betrieb betreffen den Gegenstand der Erzeugung, die Art und Weise der Herstellung oder eine Erweiterung der Produktion. Ein Beispiel hierfür ist die Änderung der genehmigten Einsatzstoffe.
- e) Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auf alle Abweichungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2, gleichgültig, ob es sich um wesentliche Änderungen im Sinne von § 16 BImSchG handelt oder um unwesentliche Änderungen. Unerheblich ist auch, ob die Änderungen zur Erfüllung des § 5 BImSchG vorgenommen worden ist.
- f) Die Änderungsmitteilung muss so konkret sein, dass sich die Behörde ein Bild darüber machen kann, ob wesentliche Änderungen im Sinne von § 16 BImSchG eingetreten sind.
- g) Zum Inhalt einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG gehört die Angabe, dass die Betriebseinstellung beabsichtigt ist und wann sie vollzogen sein wird. Bei einer teilweisen Betriebseinstellung muss sich aus der Anzeige ergeben, welche Teile der Anlage betroffen sind.

Die Unterlagen im Falle einer Betriebseinstellung müssen insbesondere Auskunft darüber enthalten, wie oder wo die vorhandenen Abfälle verwertet oder entsorgt werden sollen. Wie wird verhindert, dass Unbefugte das Betriebsgelände oder verbleibende baulichen Anlagen betreten.

- h) Wer die nach § 15 vorgeschriebenen Mitteilungen bzw. Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt, handelt ordnungswidrig. Gemäß § 62 Abs. 2 Ziffer 1 und 1a BImSchG können diesbezügliche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.